



Merkblatt
zu den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen,
Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes
(Beiratsrichtlinien),

RdSchr. des BMF vom 31.10.2001 – GMBI 2002 S. 92; oder im Internet bei
www.dienstleistungszentrum.de unter „Dienstreisen und mehr“ / „Reisekosten“/ „Rechtsgrundlagen“

1. Anwendungsbereich der Beiratsrichtlinien:
ist gegeben bei Beiratsmitgliedern, die

- **nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind oder**
- **als Angehörige des öffentlichen Dienstes** nach Feststellung des Dienstvorgesetzten **die Beiratsaufgabe als Nebentätigkeit wahrnehmen.**

Der Anwendungsbereich der Beiratsrichtlinien ist nicht gegeben

- bei ausdrücklicher abweichender Abfindung laut einem Bundesgesetz oder
- für Beiräte, die durch Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern errichtet worden sind, sofern nicht die Anwendung ausdrücklich vereinbart wird.

2. Die wesentlichen Reisekostenerstattungsansprüche nach den Beiratsrichtlinien:

- a) **Alle Leistungsansprüche nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), z.B.**
 - notwendige Fahr- und Flugkostenerstattung,
 - Wegstreckenentschädigung bei Kfz-Nutzung in Höhe von 0,20 EUR / km und max. 150 EUR / Reise,
 - Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen (erhöhte Sätze; vgl. c),
 - Übernachtungsgeld in Höhe der notwendigen Übernachtungskosten (Hotels vgl. TMS-Hotelliste des Bundes oder buchen Sie durch zuständige Reisestelle der Behörde, bei der der Beirat angesiedelt ist; sonst bes. Begründung der Unvermeidbarkeit v. Hotelkosten über 60 EUR/Nacht nötig) ,
 - Erstattung sonstiger notwendiger Nebenkosten
- b) **Zusätzlich: Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Inland = keine Beschränkung hinsichtlich der Klasse; bei notwendiger Flugzeugnutzung Kostenerstattung nur für EconomyClass; mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen in Anspruch genommen werden** (die Reisestelle prüft gerne, ob eine BahnCard zur Verfügung gestellt werden kann)
- c) **Tagegeldsätze für Inlandsreisen nach den Beiratsrichtlinien:**
 - **Für jeden Sitzungstag = 24 EUR Tagegeld**
 - Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung bis zu 12 Std. = 12 EUR Tagegeld
 - Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung über 12 Stunden = 24 EUR Tagegeld

3. Sitzungsentschädigung (für den mit der Sitzung verbundenen Aufwand, für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten etc.)

- **Für jeden Sitzungstag = bis zu 30 EUR Sitzungsentschädigung**
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung bis zu 12 Stunden = halbe Sitzungsentschädigung
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung über 12 Stunden = volle Sitzungsentschädigung

4. Versteuerung: Alle Einnahmen aus der Beiratstätigkeit (nach Beiratsrichtlinien) sind dem zuständigen Finanzamt zu erklären.

Für weitere Auskünfte zur Abrechnung nach den Beiratsrichtlinien stehen Ihnen die Ansprechpartner/innen der zuständigen Reisekostenabrechnungsstelle gerne zur Verfügung.